

Beschlossen auf dem 1. ordentlichen Landesparteitag am 20. und 21. Oktober 2007 in Stuttgart

Inhalt

1. Auftrag und Name der Partei	2
§1 Präambel	
§2 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet	
2. Die Basis der Landespartei	3
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	
§4 Mitgliedschaft	
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§7 Gastmitglieder	
§8 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	
§9 Innerparteiliche Zusammenschlüsse	
§10 Mitgliederentscheide	
§11 Gleichstellung	
§12 Geschlechterdemokratie	
§13 Der Jugendverband der Partei	
3. Die Gliederung der Landespartei	7
§14 Kreisverbände	
§15 Ortsverbände	
4. Die Organe der Landespartei	8
§16 Organe der Landespartei und der Gliederungen	
§17 Aufgaben des Landesparteitages	
§18 Zusammensetzung des Landesparteitages und Wahl der Delegierten	
§19 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages	
§20 Aufgaben des Landesvorstandes	
§21 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes	
§22 Arbeitsweise des Landesvorstandes	
§23 Aufgaben des Landesausschusses	
§24 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses	
§25 Einberufung und Arbeitsweise des Landesausschusses	
5. Finanzen	13
§26 Die finanziellen Mittel der Landespartei	
§27 Finanzplanung und Rechenschaftslegung	
§28 Landesfinanzrat	
§29 Finanzrevision	
6. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Partei	14
§30 Innerparteiliche Transparenz	
§31 Datenschutz	
§32 Anträge	
§33 Einladung und Beschlussfähigkeit	
§34 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen	
§35 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandate	
§36 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandate	
§37 Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag	
§38 Wahl der Delegierten für den Bundesausschuss	
§39 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen	
§40 Aufstellung von Wahlkreisbewerber/Innen und Landeslisten	
§41 Schlichtungs- und Schiedsverfahren	
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
§42 Übergangsbestimmungen	
§43 Schlussbestimmungen	

1. Auftrag und Name der Partei

§1 Präambel

Die Partei DIE LINKE in Baden-Württemberg steht in der Tradition der emanzipatorischen Kämpfe um die sozialen und freiheitlichen Rechte.

Verwurzelt in der Geschichte der deutschen und der internationalen Arbeiterbewegung, der Friedensbewegung und dem Antifaschismus verpflichtet, den Gewerkschaften und neuen sozialen Bewegungen nahe stehend, schöpfend aus dem Feminismus und der Ökologiebewegung, verbinden sich ihre Identität erweiternd demokratische Sozialistinnen und Sozialisten und Mitglieder der Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit zu der neuen Partei DIE LINKE mit dem Ziel, die Kräfte im Ringen um menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit, Frieden und Nachhaltigkeit in der Entwicklung zu stärken. DIE LINKE strebt die Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. Die neue LINKE ist plural und offen für jede und jeden, die oder der gleiche Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen will.

Sie ist all denen verpflichtet, die sich für Frieden und Gerechtigkeit in vielfacher Form engagieren und unterstützt den Kampf gegen jede Art von Krieg, gegen Ausbeutung und Unterdrückung, gegen Herrschaftsdenken, Rassismus und Antisemitismus und gegen die ungehemmte Ausplünderung der Natur.

Die Partei DIE LINKE strebt eine friedliche Welt ohne Krieg an. Ein Leben in Frieden ist für sie untrennbar verbunden mit erlebter Gerechtigkeit auf der Grundlage von Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Das umfassende Ziel ist eine freie, gerechte, solidarische Gesellschaft, in der alle Menschen ein selbstbestimmtes, gutes Leben führen können und in der sie in allen wichtigen Fragen der Gemeinschaft mitbestimmen.

- Freiheit des Einzelnen für ein selbstbestimmtes Leben als Grundlage für die Freiheit aller.
- Gleichheit in Bezug auf die menschliche Würde des Einzelnen und seine sozialen und freiheitlichen Rechte.
- Solidarität mit den Menschen, die von Armut, Ausbeutung und Unterdrückung in Deutschland, in Europa und weltweit betroffen sind.

Aus diesen Zielen folgen besondere Ansprüche an den Aufbau und die demokratische Verfasstheit unserer Partei.

Diese Satzung ist darauf ausgerichtet, Rahmenbedingungen zu schaffen, die der basisdemokratischen Selbstbestimmung und demokratischen Mitwirkung breiten Spielraum bieten. Gleichzeitig sollen sie die Interessenvertretung der regionalen Belange im Landesverband fördern.

Aus diesem Grund ist die Transparenz der Parteiorgane nach innen und außen erforderlich.

Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern und die Beratungspflicht mit den Mitgliedern an der Basis sowie die Vermeidung von Machthäufung sollen dazu dienen, diese Transparenz zu bewahren und die direkte Einflussnahme und Kontrolle durch alle Mitglieder der Partei zu sichern.

Die Arbeit vor Ort in den Kommunen, Städten und Kreisen ist die notwendige Voraussetzung für die Verankerung der Partei in der Bevölkerung und damit für ihre Gestaltungsmöglichkeit auch auf Landes- und Bundesebene.

DIE LINKE bietet sich als Partner friedenspolitischer, sozialer, emanzipatorischer, antifaschistischer und ökologischer Bewegungen und Organisationen an, um deren Forderungen parlamentarisch zu vertreten. Die Mitglieder der Partei DIE LINKE engagieren sich in Gewerkschaften, Sozialforen, Arbeitsloseninitiativen, Friedens- und Antiglobalisierungsnetzwerken, Umweltverbänden und anderen demokratischen Initiativen.

Die Mitglieder der Partei DIE LINKE pflegen eine solidarische Form der Auseinandersetzung untereinander und mit Andersdenkenden. Sie vermeiden persönliche Diffamierungen und stellen die inhaltliche Argumentation in den Vordergrund der Auseinandersetzung.

§2 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband führt den Namen DIE LINKE. Landesverband Baden-Württemberg.
- (2) Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Baden-Württemberg.
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in Stuttgart. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Baden-Württemberg.
- (4) DIE LINKE in Baden-Württemberg ist ein Landesverband der Bundespartei DIE LINKE und vertritt die programmatischen Aussagen der Bundespartei.
- (5) DIE LINKE in Baden-Württemberg hat den Anspruch, mittels ihrer programmatischen Aussagen zur Meinungsbildung in der Bevölkerung in Baden-Württemberg beizutragen.
- (6) DIE LINKE in Baden-Württemberg vertritt ihre landespolitischen Aussagen mit dem Ziel, eine Mehrheit in der Bevölkerung für sich zu gewinnen und somit auch Verantwortung im Sinne ihrer Wähler tragen zu können.

2. Die Basis der Landespartei

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Satzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört. Siehe Übergangsbestimmung §42(1)
- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Hat das Mitglied keine Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes. Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs-Wochenfrist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.
- (4) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden.
- (5) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes.
- (2) In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag hin mit Zustimmung des Parteivorstandes und des Vorstandes des aufnehmenden Kreisverbandes in diesen wechseln, auch wenn es dort keinen Wohnsitz hat. Wenn Ort der Mitgliedschaft und Wohnsitz nicht übereinstimmen, muss das dem Landesvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Über die Zugehörigkeit zu Kreisverbänden von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, entscheidet der Landesvorstand, nachdem dieses Mitglied dem Landesverband vom Parteivorstand zugewiesen wurde.
- (4) Die Landespartei führt eine zentrale Datei über die Mitglieder des Landesverbandes.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.
- (3) Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus der Partei, sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Kreisvorstand stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich

gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundes- und Landessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen

- (a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen;
- (b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen;
- (c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen;
- (d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen;
- (e) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und sich selbst zu bewerben;
- (f) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen, (in Plattformen, Foren u.ä.);
- (g) in Arbeits- und Interessengemeinschaften (AGs / IGs) mitzuwirken und in Eigeninitiative im Rahmen der politischen Grundsätze und der Satzung der Partei solche zu gründen;
- (h) sich an Urabstimmungen der Partei zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- (a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten;
- (b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren;
- (c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen;
- (d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

§7 Gastmitglieder

(1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

- (a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden;
- (b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen;
- (c) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und
- (d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.

(3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

(4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes in einer Mitgliederversammlung ist auf die laufende Versammlung befristet.

(5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§8 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.

(2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht:

- (a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken;
- (b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden;

- (c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet:
 - (a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten;
 - (b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten;
 - (c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen, die gefassten Beschlüsse des Landesparteitags und die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Ausübung des Mandates zu respektieren und als Grundlage für die Entscheidungen in der Funktion als Mandatsträger/In zu nehmen;
 - (d) auf regelmäßigen Veranstaltungen gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen;
 - (e) den Organen der Landespartei regelmäßig Auskunft über ihre Arbeit zu geben und auf Einladung an den Landesparteitagen und an Landesvorstandssitzungen teilzunehmen;
 - (f) ihre Einkünfte aus dem Mandat und ihre Nebeneinkünfte parteiöffentlich zu machen;
 - (g) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen.

§9 Innerparteiliche Zusammenschlüsse (Arbeits- und Interessengemeinschaften – IGs/AGs)

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie müssen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Sie sind keine Gliederung der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Innerparteiliche Zusammenschlüsse zeigen ihre Bildung dem Vorstand der jeweiligen Gliederung, in der sie tätig werden wollen, an. Dieser kann Einspruch erheben, wenn er die Voraussetzung für einen innerparteilichen Zusammenschluss nicht für gegeben hält. Gegen den Einspruch besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung bleibt die Arbeits- und Interessengemeinschaft nicht anerkannt.
Siehe Übergangsbestimmung §42(2)
- (3) Innerparteiliche Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie können sich im Rahmen der Bundes- bzw. Landessatzung eine eigene Satzung geben.
- (4) Innerparteiliche Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.
- (5) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes beitreten.
- (6) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten auf Antrag im Rahmen des Landes-Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.
- (7) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden.
- (8) Gegen die Auflösung kann bei der zuständigen Schiedskommission Widerspruch eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit der Arbeits- und Interessengemeinschaft ausgesetzt.

§10 Mitgliederentscheide

- (1) Zu allen politischen und innerparteilichen Fragen, die den Landesverband der Partei betreffen, kann ein Mitgliederentscheid auf Landesebene stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteigesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Landesparteitages.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. Die zu entscheidenden Fragen müssen in Form eines Antrags an den Landesvorstand formuliert sein.
- (3) Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Mitgliederentscheid auf Landesebene findet statt

- (a) auf Antrag der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen von Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens 20% aller Mitglieder des Landesverbandes repräsentieren oder
 - (b) auf Antrag der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen von 10% aller Kreisverbände oder
 - (c) auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder des Landesverbandes oder
 - (d) auf Beschluss des Landesparteitages oder
 - (e) auf Beschluss des Landesausschusses.
- (5) Die Kosten für einen Mitgliederentscheid auf Landesebene trägt der Landesverband.
- (6) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.
- (7) Im Sinne eines obligatorischen Referendums ist die Durchführung eines Mitgliederentscheides für Beschlussfassungen zu folgenden Fragen verpflichtend:
- (a) die Auflösung des Landesverbandes.
 - (b) Änderung von §10 (Mitgliederentscheide) der Landessatzung.
 - (c) Die Beteiligung an Regierungskoalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.
- (8) Näheres regelt der Landesparteitag in einer Landesordnung über Mitgliederentscheide.

§ 11 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.
- (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern
- (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.
- (4) Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Landesebene wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Kosten übernimmt die Landespartei in vollem Umfang.

§ 12 Geschlechterdemokratie

- (1) Die politische Willensbildung von Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen.
- (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.
- (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.
- (4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlagslisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

§ 13 Der Jugendverband der Partei

- (1) Alle Mitglieder der Landespartei bis zur Altersgrenze des von der Bundespartei anerkannten Jugendverbandes sind passive Mitglieder dieses Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich beim Jugendverband gemeldet oder an Aktivitäten beteiligt haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei gebunden.
- (3) Die Landespartei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Landespartei.
- (4) Der Jugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze der Partei und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in der Bundessatzung ein Programm und eine eigene Satzung. Er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Jugendverband informiert die Landespartei über seine Aktivitäten.
- (5) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit sowie Mittel für den Studierendenverband.
- (6) Der Jugendverband der Landespartei hat Antragsrecht in allen Organen der Landespartei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist.
- (7) Der Jugendverband wählt aus der Anzahl seiner aktiven Mitglieder auf Landesebene Delegierte für den Landesparteitag und Vertreter für den Landesausschuss.
- (8) Der Jugendverband wählt auf Landesebene 2 Jugendvertreter, die zu den Vorstandssitzungen der Landespartei als Gäste eingeladen werden und sich an Diskussionen beteiligen können. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (9) Der Hochschulverband ist Teil des Jugendverbandes.
- (10) Alle studierenden Mitglieder der Landespartei und des Jugendverbandes auf Landesebene sind passive Mitglieder des Studierendenverbandes. Die Aktivierung der Mitgliedschaft erfolgt nach § 2, Absatz 1 der Bundessatzung des Studierendenverbandes.
- (11) Die Absätze (2) – (3) oben gelten für den Studierendenverband entsprechend.
- (12) Der Studierendenverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze der Partei und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in der Bundessatzung eine eigene Satzung. Er gestaltet in Kooperation mit dem Jugendverband seine Arbeit. Der Studierendenverband informiert die Landespartei über seine Aktivitäten.
- (13) Der Studierendenverband der Landespartei hat Antragsrecht in allen Organen der Landespartei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist, sofern er diese im Jugendverband gestellt hat.

3. Die Gliederung der Landespartei

§ 14 Kreisverbände

- (1) Der Landesverband DIE LINKE in Baden-Württemberg gliedert sich in Kreisverbände. Ein Kreisverband beschränkt sich in der Regel auf das Gebiet innerhalb der Verwaltungsgrenzen eines Stadt- oder Landkreises.
- (2) Kreisverbände können in begründeten Ausnahmefällen die Mitglieder mehrerer territorial verbundenen Stadt- oder Landkreise innerhalb der Verwaltungsgrenzen einer Region umfassen.
- (3) Über die Bildung, Auflösung und Abgrenzung von Kreisverbänden entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Über die Zusammenlegung mehrerer bestehender Kreisverbände oder die Aufteilung eines bestehenden in mehrere Kreisverbände entscheidet der Landesausschuss im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Kreisverbände.
- (5) Der Parteivorstand kann Kreisverbände im Ausland bilden und diese einem Landesverband mit dessen Zustimmung zuordnen.
- (6) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.
- (7) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch die Bundes- oder Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
- (8) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand. Es können weitere Organe bestehen.

(9) Die Kreismitgliederversammlung ist in der Regel das höchste Organ des Kreisverbandes. Kreisverbände mit mehr als 100 Mitgliedern haben und vollständig in nachgeordnete Gebietsverbände (Ortsverbände) gegliedert sind, können ihre Kreismitgliederversammlung als Delegiertenversammlung durchführen.

(10) Der Kreisvorstand muss mindestens aus 3 Vorstandsmitgliedern, inklusive Schatzmeister/In bestehen. Sie bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Es kann weitere Mitglieder des Kreisvorstandes geben.

(11) Kreisverbände können sich durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.

(12) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesvorstands aufgelöst werden. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt. Es bedarf der Bestätigung durch den Landesausschuss.

(13) Gegen die Auflösung eines Kreisverbandes kann bei der zuständigen Schiedskommission Widerspruch eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit der Gliederung ausgesetzt und dem Landesvorstand übertragen.

§15 Ortsverbände

(1) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Über die Bildung von Ortsverbänden entscheidet der Kreisvorstand, in Streitfällen die Kreismitgliederversammlung.

(2) Organe eines Ortsverbands sind mindestens die Jahreshauptversammlung und der Vorstand. Es können weitere Organe bestehen.

(3) Beschlüsse der Ortsverbandsorgane, die der Satzung und den grundsätzlichen politischen Richtlinien des Landes- oder Kreisverbandes widersprechen, sind unwirksam.

(4) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie durch Beschluss des Kreisvorstandes aufgelöst werden. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

(5) Gegen die Auflösung eines Ortsverbandes kann bei der zuständigen Schiedskommission Widerspruch eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit der Gliederung ausgesetzt.

4. Die Organe der Landespartei

§16 Organe der Landespartei und der Gliederungen

(1) Organe der Landespartei im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landesausschuss.

(2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Landespartei sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden.

4.1 Der Landesparteitag

§17 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes der Partei DIE LINKE in Baden-Württemberg.

(2) Der Landesparteitag berät und beschließt über:

- (a) die grundsätzlichen organisatorischen Fragen und Richtlinien der politischen Arbeit im Landesverband;
- (b) die Satzung und die Finanzordnung der Landespartei,
- (c) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen,
- (d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit,
- (e) den Tätigkeitsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes,
- (f) den Prüfbericht der Landesfinanzrevisionskommission,
- (g) die Arbeit und den Bericht des Landesausschusses
- (h) an ihn gerichtete Anträge .

- (3) Der Landesparteitag wählt:
- (a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - (b) die Mitglieder der Landesschiedskommission,
 - (c) die Mitglieder der Landes-Finanzrevisionskommission,
 - (d) die Mitglieder der Landespartei für den Bundesausschuss.
- (4) Der Landesparteitag nimmt den Bericht der Landesschiedskommission entgegen.
- (5) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Landtagsfraktion auf der Grundlage ihres Berichtes. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.
- (6) Der Landesparteitag kann einen Mitgliederentscheid nach § 10 dieser Satzung beantragen.

§ 18 Zusammensetzung des Landesparteitages und Wahl der Delegierten

- (1) Der Landesparteitag konstituiert sich nach dem Delegiertenprinzip. Er setzt sich zusammen aus Delegierten mit beschließender und Delegierten / Teilnehmer/Innen mit beratender Stimme.
- (2) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
- (a) Delegierte aus den Kreisverbänden. Die Delegierten werden auf Kreismitgliederversammlungen oder auf Kreisdelegiertenversammlungen gewählt.
 - (b) Mindestens 6 Delegierte aus dem anerkannten Jugend- einschließlich Hochschulverband der Landespartei. Über die Anzahl der Delegierten beschließt der Landesausschuss. Die Delegierten werden von den Mitgliedern des Jugendverbandes gemäß seiner Satzung unter Beachtung der Bestimmungen zur Geschlechterdemokratie in § 12(4) der Landessatzung gewählt.
- (3) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesausschuss festgelegt und spätestens ½ Jahr vor dem nächsten Landesparteitag bekannt gegeben. Siehe Übergangsbestimmung § 42(3)
- (4) Die Delegierten mit beschließender Stimme werden vor jedem ordentlichen Parteitag gewählt. Außerordentliche Parteitage werden mit den Delegierten des letzten ordentlichen Parteitags durchgeführt. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesausschuss auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landespartei selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann. Die Wahl findet spätestens 6 Wochen vor dem nächsten Landesparteitag statt.
- (5) Delegierte mit beschließender Stimme können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die zusammen mit den Delegierten nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.
- (6) Dem Parteitag gehören mit beratender Stimme an:
- (a) die Mitglieder des Landesvorstandes;
 - (b) die Mitglieder des Landesausschusses;
 - (c) die Abgeordneten, die aus dem Landesverband in den Landtag von Baden-Württemberg, den Deutschen Bundestag und das europäische Parlament gewählt wurden;
 - (d) die Vertreter aus dem Landesverband in den Organen der Europäischen Linken (EL).
- (7) Delegierte mit beratender Stimme haben auf Landesparteitagen die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 19 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

- (1) Ein ordentlicher Landesparteitag wird vom Landesvorstand einberufen und findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ein Landesparteitag wird für höchstens zwei Jahre gewählt und kann aus mehreren Tagungen bestehen.
- (2) Der Parteitag wird auf Beschluss des Parteivorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Parteivorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie gegebenenfalls an den Jugendverband der Partei.
- (3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag sind dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag zu melden. Spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag sind die Delegierten vom Landesvorstand zu laden.
- (4) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Parteitag auf Beschluss des

Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Parteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(5) Ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der Fristen vom Landesvorstand einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen durch den Landesausschuss beantragt wurde.

(6) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, Anträge an den Landesparteitag zu stellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

(7) Die Kreisverbände müssen im Vorfeld eines jeden Landesparteitages die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.

(8) In Vorbereitung auf einen Landesparteitag wählt der Landesausschuss eine Antragsberatungskommission, die eingereichte Anträge nach Inhalten sortiert bzw. zusammenfasst, Beschlussvorlagen aus bestehenden Anträgen erarbeitet und die Reihenfolge für die Beratung auf dem Landesparteitag vorschlägt. Die Mitglieder der Antragsberatungskommission müssen von den Delegierten des Parteitages bestätigt werden.

(9) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Siehe Übergangsbestimmung §42(4)

(10) Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind durch den Landesvorstand spätestens 6 Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden.

(11) Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 25 Delegierten mit beschließender Stimme auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden. Als Dringlichkeits- und Initiativanträge gelten alle Anträge, die sich aus aktuellem Anlass oder während des Parteitages ergeben.

(12) Anträge, welche von Kreis- und Ortsverbänden, Organen der Partei, Kommissionen des Landesparteitages oder von mindestens 25 Delegierten gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln oder durch Beschluss des Landesparteitages an den Landesvorstand bzw. den Landesausschuss zu überweisen.

(13) Näheres zum Antragsverfahren regelt die Geschäftsordnung.

(14) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.

(15) Der Landesausschuss schlägt in Vorbereitung auf den Landesparteitag ein Tagungspräsidium vor, dessen Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieses Gremiums.

(16) Der Landesvorstand schlägt in Vorbereitung auf den Landesparteitag eine Mandatsprüfungskommission und eine Wahlkommission vor, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

(17) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch das Tagungspräsidium zu beurkunden.

4.2 Der Landesvorstand

§20 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan der Landesverbandes. Er leitet den Landesverband.

(2) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landespartei. Diese unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes, der anderen Organe und Gremien der Landespartei, der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse. Sie führt die Mitgliederdatei des Landesverbandes.

(3) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

- (a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird;
- (b) die Abgabe von Stellungnahmen der Landespartei zu aktuellen politischen Fragen in der Öffentlichkeit;

- (c) die Anerkennung eines Kreisverbandes;
- (d) die Feststellung des Delegiertenschlüssels und die Form der Versammlung zur Wahl der Delegierten für den Landesparteitag;
- (e) Die Festlegung der Delegiertenwahlkreise auf Vorschlag des Landesausschusses und deren Delegiertenschlüssel zur Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag; Die Größe der Delegiertenwahlkreise ist so zu beschließen, dass mehrere Delegierte gewählt werden können;
- (f) die Durchführung des vom Landesparteitag bzw. Landesausschuss beschlossenen Finanzplans.
- (g) die Einberufung und Vorbereitung der Landesparteitage;
- (h) die Umsetzung der vom Landesparteitag und vom Landesausschuss gefassten Beschlüsse;
- (i) die Beschlussfassung über Anträge, die durch den Landesparteitag oder den Landesausschuss an den Landesvorstand überwiesen werden;
- (j) die politische und organisatorische Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse;
- (k) die Kommunikation mit der Bundespartei und mit den anderen Landesverbänden;
- (l) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von Landesvertreter/Innenversammlung zur Aufstellung von KandidatInnen für die Bundestagswahlen nach den Maßgaben des Bundeswahlgesetzes und die Einreichung (Unterzeichnung) der Landeslisten;
- (m) Notwendige Sofortmaßnahmen, um die Partei vor Schaden zu bewahren. Derartige Maßnahmen gelten als vorläufig und bedürfen der Bestätigung des Landesausschusses. Letztinstanzlich entscheidet die Bundesschiedskommission.

§21 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet der Landesparteitag. Siehe Übergangsbestimmung §42(5)
- (2) Darüber hinaus gehören dem Landesvorstand eine Vertreterin und ein Vertreter des anerkannten Jugendeinschließlichen Hochschulverbandes nach §13(8) dieser Satzung als Jugendvertreter mit beratender Stimme an. Sie werden von den Mitgliedern des Jugendverbandes gemäß seiner Satzung gewählt.
- (3) Der Frauenanteil im Landesvorstand muss 50% betragen. Stellen sich nicht ausreichend Frauen zur Wahl des Landesvorstandes, bleiben die Frauenplätze vakant und können auf einem der nächsten Landesparteitage nachgewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht der Schiedskommission oder der Revisionskommission angehören.
- (5) Weitere Kriterien zur Kandidatur für den Landesvorstand siehe §35(4)
- (6) Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Landesvorstandes regelt die Wahlordnung der Partei.
- (7) Der Landesvorstand wird in der Regel alle 2 Jahre neu gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Unbenommen davon findet eine Neuwahl des Landesvorstandes auf Beschluss des Landesparteitages statt. Siehe Übergangsbestimmung §42(6)
- (8) Die Mitglieder des Landesvorstands können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Für diesen Fall muss der Landesparteitag eine Nachwahl durchführen. Für nachgewählte Mitglieder des Landesvorstandes endet die Amtszeit mit der Neuwahl des gesamten Landesvorstandes.

§22 Arbeitsweise des Landesvorstandes

- (1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, alle Mitglieder des Landesvorstandes umfassend und rechtzeitig über seine Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.
- (4) Von den geschäftsführenden Landesvorstandsmitgliedern vertreten 2 Mitglieder den Landesverband im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich und können für Rechtsgeschäfte Vollmachten

erteilen. Daneben können im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB auch zwei Mitglieder des Landesvorstandes gemeinschaftlich die Partei gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Der Landesvorstand beruft auf der Basis einer langfristigen Terminplanung eine in der Regel parteiöffentliche Sitzung des Landesvorstandes ein.

(6) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Auf der Sitzung wird eine Sitzungsleitung und eine Protokollführung bestimmt. Die Protokolle sind von der Sitzungsleitung und der Protokollführung gemeinsam zu unterzeichnen und mindestens 4 Jahre lang zur Einsicht aufzubewahren. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

(8) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind der Landesausschuss, und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit alle Mitglieder des Landes- und ggf. des Jugendverbandes umfassend zu unterrichten.

(9) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

4.3 Der Landesausschuss

§23 Aufgaben des Landesausschusses - Siehe Übergangsbestimmung §42(7)

(1) Der Landesausschuss ist das Organ der Landespartei mit Konsultativ- Kontroll- und Initiativfunktionen gegenüber dem Landesvorstand. Er beschließt die Richtlinien für die politische Arbeit des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen. Er erörtert die politische Entwicklung und fasst dazu Beschlüsse.

(2) Der Landesausschuss fördert und unterstützt die Zusammenarbeit der Kreisverbände. Er soll Initiativen ergreifen und unterstützen, die diesem Ziel dienen. Er gewährleistet die gegenseitige Information und die Koordination zwischen den Kreisverbänden, dem Landesvorstand und der Landtagsfraktion, insbesondere bei Kampagnen und Wahlen.

(3) Der Landesausschuss beschließt den jährlichen Finanzplan (Haushalt) des Landesverbandes, bzw. den entsprechenden Antrag für den Landesparteitag auf Grundlage der Vorlage des Landesvorstandes und ggf. eines Vorschlages des Landesfinanzrates unter Berücksichtigung der Landesfinanzordnung und der vom Landesparteitag beschlossenen grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit.

(4) Darüber hinaus berät und beschließt der Landesausschuss insbesondere über:

(a) die Zusammenlegung mehrerer bestehender Kreisverbände oder die Aufteilung eines bestehenden in mehrere Kreisverbände im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Kreisverbände;

(b) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, von Beschlüssen des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstandes;

(c) Anträge, die an den Landesausschuss gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesen wurden;

(d) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastung eine Beschlussfassung des Landesausschusses für notwendig erachtet;

(e) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Kreisverbände binden.

(5) Der Landesausschuss kann Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Landesverbandes verweisen.

(6) Der Landesausschuss wählt eine Antragsberatungskommission und ein Tagungspräsidium in Vorbereitung auf einen Landesparteitag.

§24 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses

(1) Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

(a) 1 Delegierte/r pro Kreisverband. Kreisverbände mit mehr als 100 Mitgliedern erhalten pro weitere 100 Mitglieder ein weiteres Delegiertenmandat. Diese sind von der Mitgliederversammlung eines jeden Kreisverbandes in der Regel für zwei Jahre zu wählen. Ein/e Delegierter/e sollte dem Kreisvorstand angehören;

(b) Die Mitglieder des Landesvorstands;

- (c) zwei Vertreter/Innen des anerkannten Jugendverbandes einschließlich Hochschulverbandes;
- (d) Jeweils 1 Sprecher/In aus den landesweiten Zusammenschlüssen.
- (2) Dem Landesausschuss gehören mit beratender Stimme an:
 - (a) Die Mitglieder des Parteivorstandes aus Baden-Württemberg
 - (b) Mitglieder der Bundestagsfraktion und der Landtagsfraktion aus Baden-Württemberg
- (3) Dem Landesausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Mitglieder mit beratender Stimme haben im Landesausschuss die gleichen Rechte wie Landesausschussmitglieder mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

§25 Einberufung und Arbeitsweise des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen und tagt parteiöffentlich.
- (2) Der Landesausschuss muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Landesausschussmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (3) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Landesausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem die Einberufung des Landesausschusses und die Tagungsleitung obliegen. Das Präsidium wird jährlich neu gewählt.
- (5) Das Präsidium des Landesausschusses lädt die Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender und beratender Stimme sowie die Teilnehmer ein, die ihre Teilnahme beantragt haben. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Tagung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung erfolgen.
- (6) Die an den Landesausschuss gerichteten Anträge müssen spätestens 5 Wochentage vor der Tagung beim Landesvorstand schriftlich (auch per Mail möglich) eingegangen sein. Später gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Dies gilt nicht für Änderungsanträge.
- (7) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4. Finanzen

§26 Die finanziellen Mittel der Landespartei

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Landespartei werden durch den Landesvorstand und die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes- und Landesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Die Landespartei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Landesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Landesfinanzplan geregelt.
- (3) Die Mitglieder der Landespartei entrichten ihre Mitgliedsbeiträge an den Landesverband entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§27 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

Der Landesvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

§28 Landesfinanzrat

- (1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Landespartei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung und zur Verteilung von Fonds vor und gibt seine Empfehlungen an die Organe der Landespartei.
- (2) Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus dem/der Landesschatzmeister/In und den Schatzmeister/Innen aus den Kreisverbänden.
- (3) Der Landesfinanzrat tagt nach Bedarf. Die Sitzung des Landesfinanzrates wird in der Regel von dem/der Landesschatzmeister/In einberufen oder wenn Schatzmeister/Innen aus mindestens 10 Kreisverbänden gemeinsam eine Sitzung beantragen.
- (4) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem

Landesausschuss antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

(5) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§29 Finanzrevision

(1) In den Landes- und Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Diese werden auf Landesebene durch den Landesparteitag, auf Kreisebene durch die Kreismitgliederversammlung gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.

(2) Mitglieder von Vorständen oder Ausschüssen in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträger/Innen derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Landespartei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Landespartei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommission sein.

(3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände und der Geschäftsstellen sowie den Umgang mit dem Parteivermögen auf Landes- und Kreisebene. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an den Landesparteitag bzw. auf Kreisebene an die Kreismitgliederversammlung.

(5) Näheres zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine vom Landesparteitag zu beschließende Ordnung.

5. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Partei

§30 Innerparteiliche Transparenz

(1) Die Organe der Partei beraten sowohl auf Landesebene als auch auf Kreisebene grundsätzlich parteiöffentlich.

(2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.

(3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn über Personen, insbesondere über deren persönliche Angelegenheiten und Rechte debattiert oder beschlossen wird.

(5) Auf der Homepage der Partei werden alle Termine des geschäftsführenden Landesvorstands und alle Termine und Beschlüsse des Landesvorstands rechtzeitig bzw. zeitnah veröffentlicht.

§31 Datenschutz

Die Landesgeschäftsstelle führt eine zentrale Mitgliederdatei über Mitglieder des Landesverbandes. Mitgliederdaten dürfen nur mit Erlaubnis des betroffenen Mitglieds an Dritte und nur innerhalb der Partei zum Zweck der Zusammenarbeit weitergegeben werden. Ansonsten gelten die Richtlinien des gesetzlichen Datenschutzes.

§32 Anträge

(1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband der Partei gestellt werden.

(2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen.

(3) Der Beschluss zum Antrag ist dem/der Antragsteller/In unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

§33 Einladung und Beschlussfähigkeit

(1) Einladungen zu Tagungen der Parteiorgane oder Unterlagen zu diesen Tagungen werden per einfacher Briefpost versendet. Sie können auch per Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse vom Empfänger zu diesen Zwecken hinterlegt wurde.

(2) Die Beschlussfähigkeit der gewählten Parteiorgane regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 34 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Landessatzung, die Landeswahlordnung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.
- (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.
- (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.
- (6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Landeswahlordnung geregelt.
- (7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen.
- (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

§35 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandate

- (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses des Landesausschusses.
- (3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.
- (5) Notwendige Aufwendungen, die aus der Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Landesfinanzordnung, des Landesfinanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Landespartei zu erstatten.

§36 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandate

- (1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- (2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung
 - (a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
 - (b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt. Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.
- (3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§37 Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag

- (1) Der Delegiertenschlüssel für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag wird durch den Parteivorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgelegt, das erste Mal bis zum 30.09.2007 für die Jahre 2008 und 2009. Die Verteilung der Mandate innerhalb eines Landesverbandes erfolgt durch den Landesvorstand entsprechend der Mitgliederzahlen in Delegiertenwahlkreisen.

- (2) Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Delegiertenwahlkreise werden auf Vorschlag des Landesausschusses durch den Landesvorstand bis zum Jahresende jeden zweiten Jahres festgelegt, das erste Mal bis Jahresende 2007.
- (3) Die Grundsätze zur Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag entsprechen denen zur Wahl der Delegierten für den Landesparteitag.

§38 Wahl der Delegierten für den Bundesausschuss

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände für den Bundesausschuss werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Landesverbände erfolgt entsprechend den Delegiertenzahlen des Bundesparteitages paarweise im Divisorenverfahren nach Adams und wird durch den Parteivorstand den Landesverbänden mitgeteilt.
- (2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt, das erste Mal für die Jahre 2008 und 2009. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen.

§39 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

- (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landesparlament (Wahlkreis- und Listenvorschläge) ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.
- (2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt.
- (3) Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.

§40 Aufstellung von Wahlkreisbewerber/Innen und Landeslisten

- (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller gesetzlich wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterversammlung).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller gesetzlich wahlberechtigten Mitglieder des Landesverbandes oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterversammlung).
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

§41 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Landespartei wählt der Landesparteitag eine Landesschiedskommission. Die Landesschiedskommission schlichtet Streitfälle innerhalb des Landesverbandes. Als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landesschiedskommission dient die Bundesschiedskommission.
- (2) Kreisverbände können Schlichtungskommissionen wählen, auch gemeinsame Schlichtungskommissionen für mehrere Kreisverbände sind möglich. Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb der Kreisverbände. Als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen von Schlichtungskommissionen dient die Landesschiedskommission.
- (3) Die Schiedskommissionen bzw. die Schlichtungskommissionen werden nur auf Antrag tätig.
- (4) Über die Eröffnung von Schieds- oder Schlichtungsverfahren entscheidet die zuständige Schieds- bzw. Schlichtungskommission.
- (5) Die Mitglieder der Landesschiedskommission werden alle zwei Kalenderjahre neu gewählt. Sie dürfen keinem Parteivorstand, nicht dem Bundes- oder Landesausschuss und keiner anderen Schiedskommission angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen und von der Partei keine regelmäßigen Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
Für Mitglieder von Schlichtungskommissionen auf Kreisebene gelten entsprechende Regelungen und Voraussetzungen.
- (6) Für die Tätigkeit der Landesschiedskommission gilt die Schiedsordnung der Partei, welche die genauen Zuständigkeiten der Landesschiedskommission und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens regelt und den Antragstellern rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds der

Schiedskommission wegen Befangenheit gewährleistet. Für Schlichtungsverfahren auf Kreisebene gelten entsprechende Regelungen der Schiedsordnung.

(7) Näheres zu Schieds- oder Schlichtungsverfahren regelt die Schiedsordnung.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§42 Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von §3 Absatz 1 kann bis zum 31.12.2007 auch Mitglied sein, wer einer anderen Partei angehört, sofern deren Ziele oder deren tatsächliches Handeln nicht im Widerspruch zu den Zielen der Partei stehen.

(2) Abweichend von §9 Absatz 2 sind alle bestehenden landesweiten Zusammenschlüsse der Linkspartei.PDS und alle Landesarbeitsgemeinschaften der WASG bis zum 31.12. 2007 auch dann landesweite Zusammenschlüsse, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Abweichend von §18 Absatz 3 liegt der Wahl der Delegierten für den 1. ordentlichen Landesparteitag der Delegiertenschlüssel gemäß Vereinbarung zwischen der ehemaligen WASG und Linkspartei.PDS vom 04.03.2007 zugrunde. Dieser gilt nur für 1 Jahr.

(4) Abweichend von §19 Absatz 9 ist die Frist zur Einreichung der Anträge für den 1. ordentlichen Landesparteitag um 3 Wochen verlängert. Die Frist zur Versendung der Anträge an die Delegierten verlängert sich entsprechend.

(5) Abweichend von §21 Absatz 1 wird der erste ordentliche Landesvorstand gemäß Vereinbarung zwischen der ehemaligen WASG und Linkspartei.PDS vom 04.03.2007 gewählt.

(6) Abweichend von §21 Absatz 7 wird der 1. ordentliche Landesvorstand gemäß Vereinbarung zwischen der ehemaligen WASG und Linkspartei.PDS vom 04.03.2007 für eine Amtsperiode von nur 1 Jahr gewählt.

(7) Abweichend von §23 werden bis zur Konstituierung des ersten Landesausschusses dessen Aufgaben durch den Landesvorstand wahrgenommen.

(8) Parteitagsbeschlüsse zur Änderung oder Streichung von Übergangsbestimmungen aus §42 bedürfen zu ihrer Annahme einer einfachen Mehrheit der Delegierten.

§43 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf dem 1. ordentlichen Landesparteitag des Landesverbandes DIE LINKE in Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Parteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid und Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Landesfinanzordnung, die Landesschiedsordnung und die Landeswahlordnung sind Bestandteil dieser Satzung und können vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen oder geändert werden.

(3) Beschlossen auf dem 1. ordentlichen Landesparteitag des Landesverbandes DIE LINKE in Baden-Württemberg am 20. Oktober 2007 in Stuttgart.

Stand 13.12.2007